

Schutzes durch die sozialistische Produktionsgenossenschaft, die kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte entstanden sind (§ 117 der Verordnung über die Sozialversicherung).

## §12

Die Bezirksbeschwerdekommisionen entscheiden über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommisionen.

## §13

Stellt eine Beschwerdekommision fest, daß sie nicht zuständig ist, verweist sie den Einspruch bzw. Antrag durch einen Beschluß an die zuständige Beschwerdekommision. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Die für zuständig erklärte Beschwerdekommision ist an die Verweisung gebunden. Sind andere Organe für die Entscheidung über den Einspruch bzw. Antrag zuständig, so verweist ihn die Beschwerdekommision an das dafür zuständige Organ.

## Einspruch

## §14

## (1) Der Einspruch gegen eine Entscheidung

— der sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. der kooperativen Einrichtung ist bei der für den Sitz der Genossenschaft bzw. der kooperativen Einrichtung zuständigen Kreisbeschwerdekommision,

— der Dienststelle der Staatlichen Versicherung ist bei der für den Wohnort des Versicherten zuständigen Kreisbeschwerdekommision

einzu legen.

(2) Der Einspruch gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommision ist bei der für den Sitz der Kreisbeschwerdekommision zuständigen Bezirksbeschwerdekommision einzu legen.

(3) Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Staatlichen Versicherung oder bei der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision eingelegt werden.

## §15

(1) Die Einspruchsfrist von 2 Wochen gilt als gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb dieser Frist nach Zugang der Entscheidung nachweislich der Post zur Beförderung an die Beschwerdekommision oder an ein Staatsorgan bzw. der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übergeben wurde.

(2) Die Beschwerdekommision hat Beteiligte an Streitfällen, die unverschuldet eine Frist zur Einlegung eines Einspruchs versäumen, auf Antrag von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis zu befreien. Ein verspäteter Einspruch eines Versicherten kann auch dann als rechtzeitig eingelegt behandelt werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und dies im Interesse des Versicherten dringend geboten ist.

(3) Hat der Staatsanwalt nicht selbst das Verfahren eingeleitet, ist er zum Einspruch berechtigt, solange die Frist für einen der Beteiligten noch läuft.

## §16

Wird Einspruch erhoben und durch die Kreisbeschwerdekommision festgestellt, daß keine Entscheidung der sozialisti-

schen Produktionsgenossenschaft bzw. der kooperativen Einrichtung oder der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung vorliegt, hat die Beschwerdekommision die Entscheidung der sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. der kooperativen Einrichtung oder der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung zu veranlassen.

## §17

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist der Beschluß der Kreisbeschwerdekommision rechtskräftig, wenn kein Einspruch dagegen eingelegt wurde.

(2) Der Beschluß einer Bezirksbeschwerdekommision kann mit keinem weiteren Rechtsmittel angefochten werden. Er ist mit der Aushändigung bzw. Zustellung rechtskräftig.

## Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen

## §18

(1) Die Beratung der Beschwerdekommision ist so vorzubereiten, daß der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Der Vorsitzende legt die hierzu erforderlichen Maßnahmen fest. Soweit es notwendig ist, führen Mitglieder der Beschwerdekommision zur Vorbereitung der Beratung die erforderlichen Aussprachen.

(2) Der Vorsitzende der Beschwerdekommision kann insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, Auskünfte und schriftliche Unterlagen sowie Gutachten einholen. Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte sowie die Rehabilitationskommisionen sind verpflichtet, die Arbeit der Beschwerdekommisionen zu unterstützen.

(3) In Verfahren, die vom Staatsanwalt eingeleitet wurden, hat die Beschwerdekommision alle am Verfahren Beteiligten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzubeziehen.

(4) Die Beschwerdekommisionen arbeiten eng mit den ärztlichen Gutachtern auf der Grundlage der für das ärztliche Begutachtungswesen geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup> zusammen.

(5) Der Vorsitzende der Beschwerdekommision legt den Termin der Beratung fest. Die Beratung der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs durchzuführen. Überschreitungen dieser Frist sind zu begründen. Die Beteiligten müssen spätestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin im Besitz der Einladung sein. Sind Jugendliche am Verfahren beteiligt, so sind die Erziehungsberechtigten und die Jugendlichen zur Beratung einzuladen.

## §19

(1) Die Beratungen der Beschwerdekommision sind öffentlich zu führen, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Nach Möglichkeit sind Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der der beteiligte Versicherte angehört, zu der Beratung einzuladen. Insbesondere sollen Mitglieder des Vorstandes' und der Kommission für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz bzw. der Kultur- und Sozialkommision sowie Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung an der Beratung teilnehmen.

(2) An den Beratungen der Beschwerdekommision nimmt der Kreis- bzw. Bezirksgutachter teil, wenn eine Erläuterung medizinischer Fragen erforderlich ist.

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1973 über ärztliche Begutachtungen (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30).